

Amtliche Bekanntmachung
vom 29. Juli 2021

Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung der Schulkindbetreuung der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Schulkindbetreuung)

vom 26. Juli 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 26. Juli 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung der Schulkindbetreuung der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Schulkindbetreuung) vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2016, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach den Worten „Aufnahme in die Schulkindbetreuung“ die Wörter „und Anmeldung für das Verpflegungsangebot“ neu eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Die Anmeldung für das Verpflegungsangebot an der Schule erfolgt durch die sorgeberechtigten Personen bei der Leitung der Schulkindbetreuung.“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach den Worten „Änderung der Betreuungsbausteine und Beendigung der Schulkindbetreuung“ der Zusatz „ / Ummeldung und Abmeldung des Verpflegungsangebotes“ neu eingefügt.
- b) Ein neuer Absatz 3 wird eingefügt und erhält folgende Fassung: „Die Ummeldung in ein anderes Verpflegungsangebot oder die Abmeldung vom Verpflegungsangebot kann durch die sorgeberechtigten Personen bis spätestens zum 10. eines Monats für den folgenden Monat bei der Leitung der Schulkindbetreuung erfolgen“.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Gebühren

Für die Nutzung der Schulkindbetreuung sowie die Teilnahme am Verpflegungsangebot sind Gebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung (Gebührensatzung Schulkindbetreuung) zu entrichten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Tübingen, den 26. Juli 2021

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.